

## **Beschluss**

*vom 4. Juli 2006*

### **zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg auf Sonntag, den 5. November 2006, für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie für die Wahl der Oberamt männer**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 39 und 40 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Dekret vom 16. November 2005 über die Wahlkreise der Grossratswahl für die Legislaturperiode 2007–2011;

gestützt auf das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamt männer;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 9. März 2004 über die Daten für die kantonalen Wahlen und die Gemeindewahlen 2006;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden einberufen auf Sonntag, den 5. November 2006, für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie für die Wahl der Oberamt männer.

<sup>2</sup> Wird für die Wahl des Staatsrats oder der Oberamt männer ein zweiter Wahlgang notwendig, so findet er am Sonntag, dem 26. November 2006, statt (Art. 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG).

**Art. 2** Ausübung der politischen Rechte in kantonalen  
Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 und 2b PRG)

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist nicht stimmberechtigt. Dasselbe gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die aus denselben Gründen entmündigt wurden, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

<sup>3</sup> Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht wahrnehmen.

**Art. 3** Politischer Wohnsitz (Art. 3 PRG)

<sup>1</sup> Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.

<sup>2</sup> Personen, die den Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

<sup>3</sup> Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

**Art. 4** Stimmregister

<sup>1</sup> Jede Gemeinde führt ein Stimmregister, in dem alle stimmberechtigten Personen aufgeführt sind (Art. 4 Abs. 1 PRG).

<sup>2</sup> Die Eintragung in das Stimmregister kann bis Dienstag, 31. Oktober 2006, um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Dienstag, 21. November 2006, um 12 Uhr erfolgen (Art. 4 Abs. 2 PRG).

<sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden von Amtes wegen vorgenommen. Personen, die am Wahltag stimmberechtigt werden, werden berücksichtigt (Art. 4 Abs. 3 PRG). Vorbehalten bleibt der Artikel 2 Abs. 2 PRG, der bestimmt, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons entsprechend der Bundesgesetzgebung eingetragen sein müssen, um ihre politischen Rechte ausüben zu können.

<sup>4</sup> Nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs darf keine Eintragung oder Streichung vorgenommen werden. Gerichtlich angeordnete Eintragungen und Streichungen bleiben vorbehalten (Art. 4 Abs. 4 PRG).

#### **Art. 5** Abgabe des Stimmmaterials

<sup>1</sup> Spätestens am Donnerstag, dem 26. Oktober 2006, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens am Dienstag, dem 21. November 2006, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG):

- a) den Stimmrechtsausweis;
- b) das Stimmmaterial.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten beim Urnengang zur Verfügung steht (Art. 12 Abs. 4 PRG).

<sup>3</sup> Wer den Stimmrechtsausweis oder das Stimmmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen (Art. 10 Abs. 2 PRR).

#### **Art. 6** Öffnung des Urnengangs

<sup>1</sup> In allen Gemeinden ist der Urnengang am Sonntag, dem 5. November 2006, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, dem 26. November 2006, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet (Art. 13 Abs. 2 PRG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Urnengang auch am Freitag, den 3. November, und am Samstag, den 4. November 2006, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch am Freitag, den 24. November, und am Samstag, den 25. November 2006, öffnen (Art. 13 Abs. 3 PRG).

#### **Art. 7** Stimmabgabe im Stimmlokal (Art. 17 PRG)

<sup>1</sup> Wer sein Stimmrecht im Wahllokal ausüben will, sucht dieses persönlich mit seinem Stimmmaterial auf.

<sup>2</sup> Die stimmende Person wird registriert, und auf dem Stimmmaterial wird der Gemeindestempel angebracht. Anschliessend übergibt sie ihren Stimmrechtsausweis einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler; diese oder dieser nennt ihren Namen.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigte Person legt die Stimmcouverts, die die entsprechenden Wahllisten enthalten, selbst in die Urne.

**Art. 8** Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

<sup>2</sup> Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient, unterschreiben, andernfalls ist die Stimme ungültig.

<sup>3</sup> Das verschlossene Antwortcouvert mit den Stimmcouverts, die lediglich je die entsprechende Wahlliste enthalten, muss:

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnenganges beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmenden Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, den 5. November 2006, bei einem zweiten Wahlgang bis eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, den 26. November 2006, auf der Gemeindeschreiberei oder an dem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

<sup>4</sup> Jedes organisierte Sammeln von Stimmcouverts ist verboten.

<sup>5</sup> Die als Stimmrechtsausweis verwendeten Couverts müssen vom Wahlbüro erfasst und geöffnet werden.

**Art. 9** Stimmabgabe daheim (Art. 19 PRG)

Personen, die an den für die Ausübung des Stimmrechts notwendigen Handlungen verhindert sind, können in Anwesenheit einer Delegation des Wahlbüros daheim stimmen.

**Art. 10** Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag, dem 5. November 2006, um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, dem 26. November 2006, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

**Art. 11** Auszählung (Art. 21 und 22 PRG)

<sup>1</sup> Die Stimmen werden am Sitz des Wahlbüros und unter dessen Leitung ausgezählt.

<sup>2</sup> In Gemeinden mit mehreren Wahllokalen erfolgt die Auszählung am Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros oder in den einzelnen Wahllokalen unter der Leitung eines zu diesem Zweck bezeichneten Mitglieds des Wahlbüros.

<sup>3</sup> Der Oberamtmann kann alle erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Sicherheit der Auszählung zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Das Wahlbüro darf die Urnen erst nach der Schliessung des Urnengangs öffnen; es beginnt unverzüglich mit der Auszählung der Wahllisten und entscheidet gemäss den Artikeln 24 und 25 PRG über ihre Gültigkeit.

<sup>5</sup> Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingelegten Wahllisten.

**Art. 12** Protokoll des Urnengangs und Übermittlung der Ergebnisse  
(Art. 26 und 27 PRG)

<sup>1</sup> Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen (Art. 26 Abs. 1 und 2 PRG).

<sup>2</sup> Die Wahllisten werden in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich dem Oberamtmann zugestellt (Art. 27 Abs. 1 PRG).

<sup>3</sup> Der Oberamtmann übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse seines Bezirks und die Protokolle (Art. 27 Abs. 2 PRG).

<sup>4</sup> Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat die Ergebnisse des Urnengangs und die entsprechenden Akten, und der Grosse Rat stellt das Ergebnis verbindlich fest (Art. 27 Abs. 4 und 60 Abs. 1 PRG).

**Art. 13** Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Der Staatsrat veröffentlicht die Ergebnisse der kantonalen Wahlen im Amtsblatt (Art. 60 Abs. 3 PRG).

**Art. 14** Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Protokolle und die Akten des Urnengangs werden gemäss den Vorschriften von Artikel 19 PRR aufbewahrt und vernichtet.

**2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHL**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 15** Wählbarkeit

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person ist in den Grossen Rat, in den Staatsrat und zum Oberamtmann wählbar (Art. 48 Abs. 1 PRG).

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossen Rat sind jedoch nur in dem Kreis, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wählbar (Art. 48 Abs. 2 PRG).

## **Art. 16** Einreichung der Wahllisten

<sup>1</sup> Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag, dem 25. September 2006, um 12 Uhr eingereicht werden (Art. 84 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und Art. 64 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem).

<sup>2</sup> Die für die Registrierung der eingereichten Wahllisten zuständigen Organe sind:

- a) für die Grossratswahl das Oberamt des Bezirks, zu dem der betreffende Wahlkreis gehört (Art. 64 Abs. 2 Bst. a PRG);
- b) die Staatskanzlei für die Staatsratswahl (Art. 84 Abs. 2 Bst. a PRG);
- c) das betreffende Oberamt für die Wahl des Oberamtmanns (Art. 84 Abs. 2 Bst. b PRG).

<sup>3</sup> Jede Liste muss von 50 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet werden; die Stimmberechtigten müssen Wohnsitz haben:

- a) im betreffenden Wahlkreis für die Grossratswahl (Art. 65 Abs. 1 PRG);
- b) im Kanton für die Staatsratswahl (Art. 85 Abs. 1 PRG);
- c) im Bezirk für die Wahl des Oberamtmanns (Art. 85 Abs. 2 PRG).

<sup>4</sup> Die Listen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind (Art. 54 Abs. 1 PRG).
- b) Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden (Art. 54 Abs. 2 PRG).
- c) Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen. Wenn die Listen im selben Wahlkreis eingereicht werden, wird der Name vom Oberamtmann gestrichen; wenn sie in verschiedenen Wahlkreisen eingereicht werden, wird der Name von der Staatskanzlei gestrichen (Art. 55 Abs. 1 und 2 PRG).
- d) Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnsitz und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG).
- e) Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. Fehlt die Unterschrift, so wird der Name vom Organ, das für die Einreichung der Wahllisten zuständig ist, gestrichen (siehe Abs. 2). Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Kandidatur nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 PRG).

f) Jede Liste muss am Kopf eine Bezeichnung enthalten, die sie von den übrigen eingereichten Listen unterscheidet (Art. 51 Abs. 2 und 36 Abs. 1 PRG).

<sup>5</sup> Für die Berichtigung der Wahllisten gilt Artikel 37 PRG.

<sup>6</sup> Eine Kopie der bei den Oberämtern eingereichten Listen wird unverzüglich der Staatskanzlei übermittelt.

#### **Art. 17** Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten

<sup>1</sup> Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden dem zuständigen Organ bis spätestens am Montag, dem 2. Oktober 2006, um 12 Uhr mitgeteilt (Art. 57 Abs. 2 PRG).

<sup>2</sup> Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt (Art. 57 Abs. 5 PRG).

#### **Art. 18** Erstellung der endgültigen Wahllisten (Art. 58 PRG)

<sup>1</sup> Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das zuständige Organ die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung von Listen, die nicht durch das zuständige Organ erstellt wurden, ist verboten.

#### **Art. 19** Druck und Verteilung der Wahllisten (Art. 38 und 40 PRG)

<sup>1</sup> Der Staat druckt die Wahllisten auf seine Kosten. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der eingereichten Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere Wahllisten anfordern (Art. 38 Abs. 1 und 2 PRG).

<sup>2</sup> Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde (Abs. 40 Abs. 1 PRG) müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag, dem 9. Oktober 2006, um 12 Uhr und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag, dem 14. November 2006, um 12 Uhr bei den Gemeindegemeinschaften eingereicht werden (Art. 40 Abs. 3 PRG).

#### **Grossratswahl**

#### **Art. 20** Wahlsystem (Art. 61 PRG)

Die Grossratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem.

**Art. 21** Verteilung der Sitze im Grossen Rat auf die Wahlkreise (Art. 63 PRG)

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise wird veröffentlicht, sobald die Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung am 31. Dezember 2005 vom Bundesamt für Statistik mitgeteilt wird.

**Art. 22** Verbot der Listenverbindung (Art. 66 PRG)

Wahllisten dürfen nicht verbunden werden.

**Art. 23** Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

<sup>1</sup> Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

<sup>2</sup> Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

<sup>3</sup> Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

<sup>4</sup> Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

<sup>5</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

**Art. 24** Genügende Kandidatenzahl; Verteilung der Sitze auf die Listen  
(Art. 73 ff. PRG)

<sup>1</sup> Die Verteilung der Sitze auf die Listen wird in den Artikeln 73 ff. PRG geregelt.

<sup>2</sup> Erzielt eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so wird für die verbleibenden Sitze eine Ergänzungswahl nach den Artikeln 79 ff. PRG durchgeführt (Art. 76 Abs. 5 PRG).

**Art. 25** Beschränkte Kandidatenzahl (Art. 67 Abs. 1 Bst. a und 81 ff. PRG)

<sup>1</sup> Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Artikel 81 und 82 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen.

<sup>2</sup> Die eingereichten Listen bleiben gültig und werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

<sup>3</sup> Verbleiben nach einer Wahl ohne Einreichung von Listen noch freie Sitze, so wird eine Ergänzungswahl nach den Artikeln 79 ff. PRG durchgeführt (Art. 82 Abs. 5 PRG).

#### **Wahl des Staatsrats und der Oberamt männer**

##### **Art. 26** Wahlsystem (Art. 83 Abs. 1 PRG)

Die Mitglieder des Staatsrats und die Oberamt männer werden im Majorzsystem gewählt.

##### **Art. 27** Stimmabgabe (Art. 86 PRG)

<sup>1</sup> Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

<sup>2</sup> Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

<sup>3</sup> Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

<sup>4</sup> Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

##### **Art. 28** Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 95 PRG)

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl nach den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt (Art. 98–101 PRG). Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

##### **Art. 29** Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 90 PRG)

<sup>1</sup> Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).

<sup>2</sup> Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

<sup>3</sup> Zusätzliche Voraussetzungen nach PRG für die Möglichkeit, am zweiten Wahlgang teilzunehmen, bleiben vorbehalten.

**Art. 30** Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

<sup>1</sup> Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies dem zuständigen Organ spätestens bis Mittwoch, den 8. November 2006, um 12 Uhr mitteilen.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag, dem 10. November 2006, um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden. Zusätzliche Voraussetzungen nach PRG für die Möglichkeit, Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang aufzustellen, bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag, dem 10. November 2006, um 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

**Art. 31** Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang (Art. 96 PRG)

<sup>1</sup> Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

<sup>2</sup> Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

### **3. RECHTSMITTEL**

**Art. 32** Beschwerden

<sup>1</sup> Die Beschwerden gegen diese Wahlen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt an das Verwaltungsgericht gerichtet werden (Art. 150 Abs. 1 und 152 Abs. 2 PRG).

<sup>2</sup> Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen müssen innert 3 Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt vor den Staatsrat oder vor das Verwaltungsgericht gebracht werden (Art. 150 Abs. 2 Bst. a und 3 und Art 152 Abs. 3 PRG).

### **4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 33** Verfolgung und Beurteilung

Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen im Bereich der politischen Rechte werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

**Art. 34** Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht; er wird auch im Sonderdruck herausgegeben.

Der Präsident:  
Cl. GRANDJEAN

---

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX

## ANHANG – Fristen

Daten	Grosser Rat – Staatsrat – Oberamt männer	
Montag, 25. September 2006, bis 12 Uhr	Einreichung der Wahllisten beim zuständigen Organ (Art. 84 Abs. 1 PRG)	
Montag, 2. Oktober 2006, bis 12 Uhr	Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 PRG)	
Donnerstag, 26. Oktober 2006	Abgabe des Stimmmaterials an die Wählerinnen und Wähler (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG und Art. 10 Abs. 1 Bst. b PRR)	
Dienstag, 31. Oktober 2006	Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 PRG und Art. 3 PRR)	
Freitag, 3., und Samstag, 4. November 2006	Freiwillige Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 3 PRG)	
Sonntag, 5. November 2006	Frist für die Abgabe des Antwortcouverts bei der Gemeindeschreiberei (eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals) (Art. 18 Abs. 3 PRG)	
	Grosser Rat	Staatsrat – Oberamt männer
	Urnengang (wird um 12 Uhr geschlossen)	Urnengang (1. Wahlgang) (wird um 12 Uhr geschlossen)
Mittwoch, 8. November 2006, bis 12 Uhr	---	Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)
Freitag, 10. November 2006, bis 12 Uhr	---	Ersatz nach Rückzug von Kandidaturen, schriftliche Erklärung über Annahme der Kandidatur durch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 91 Abs. 2 PRG)
Freitag, 10. November 2006, bis 18 Uhr	---	Streichung, Ergänzung, Bereinigung (Art. 91 Abs. 3 PRG)
Dienstag, 21. November 2006	---	Abgabe des Wahlmaterials an die Wählerinnen und Wähler (Art. 12 Abs. 2 Bst. b PRG) und Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)
Sonntag, 26. November 2006	---	Urnengang (wird um 12 Uhr geschlossen)